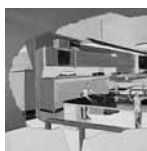


Ostdeutsche Sparkassenstiftung

für die Länder Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
den Freistaat Sachsen und
das Land Sachsen-Anhalt



Grundsätze für
Projekt- und
Förderentscheidungen
– Antragsverfahren



Engagement für ausgewählte und qualitativ herausragende landescharakteristische Vorhaben

Das Selbstverständnis der Ostdeutschen Sparkassenstiftung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt ist von dem Bewusstsein und der Wertschätzung geprägt, für und in Kulturlandschaften tätig zu sein, die zu den ältesten und gleichzeitig innovativsten in Europa gehören und wesentlich zur Identität der Deutschen beitragen.

An eigene Vorhaben wie an Projekte Dritter, die sie fördert, stellt die Ostdeutsche Sparkassenstiftung den Anspruch hoher Qualität und landescharakteristischer Bedeutung. Eine überzeugende Konzeption, eine klare künstlerische Handschrift und die Begegnungsmöglichkeit mit einem signifikanten ostdeutschen Kulturstandort sind maßgebliche Kriterien für die Projekt- und Förderentscheidungen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung.

Gemeinsam mit den Sparkassen erwartet die Ostdeutsche Sparkassenstiftung von Projektträgern, die sie unterstützt, hohe Professionalität des Kulturmanagements, effiziente Wirtschaftlichkeit in der Projektsteuerung und langfristige Wirksamkeit des Projektmarketings.

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung sieht eine Aufgabe darin, an einer kulturaktiven Bürgergesellschaft mitzuwirken und projektbezogen private, ehrenamtliche Initiativen zu verstärken, welche das kulturelle Leben kompetent und nachhaltig mittragen. Sie erachtet es als wertvoll, wenn es nicht die kulturellen Einrichtungen selbst sind,

sondern ihre Fördervereine, welche ein Anliegen an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung herantragen.

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung erwartet, dass Antragsteller Eigenmittel in Projekte einbringen. Dabei können finanzielle Zuwendungen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung dazu dienen, nicht nur vorhandene Eigenmittel zu verstärken, sondern vor allem auch zusätzliche Komplementärmittel der Europäischen Union, des Bundes, der Länder bzw. der Kommunen sowie weiterer geeigneter Drittmittelgeber projektbezogen einzuwerben.

Anträge erreichen die Ostdeutsche Sparkassenstiftung über die örtlich zuständigen Sparkassen Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens und Sachsen-Anhalts.

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist grundsätzlich projektbezogen tätig. Die Finanzierung laufender Kosten wird nicht unterstützt.

Die nachfolgenden Grundsätze für Projekt- und Förderentscheidungen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung sollen dazu beitragen, Vorhaben zu erkennen und auf den Weg zu bringen, die für die kulturelle Vielfalt und Entwicklung in vier ostdeutschen Ländern und ihren Regionen eine entscheidende und nachhaltige Bereicherung darstellen.

Berlin, im Juli 2006

Inhalt

5 I. Allgemeine Grundsätze

7 II. Antragsberechtigte

8 III. Anforderungen an Anträge

11 IV. Antragsweg

**12 V. Fristen für Anträge
und berücksichtigungsfähige Vorhaben**

13 VI. Bewilligung und Auszahlung bewilligter Mittel

15 VII. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

16 VIII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

17 IX. Leihgaben

17 X. Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Vorhaben

17 XI. Ablehnung von Anträgen

18 XII. Ausschlusskriterien

20 Impressum

I. Allgemeine Grundsätze

1. Förderspektrum

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist eine Kulturstiftung. Sie fördert, unterstützt und begleitet künstlerische und kulturelle Vorhaben, zum Beispiel Projekte in den Bereichen der Museen, der Denkmalpflege, der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Darstellenden Kunst in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt. Wissenschaftliche Vorhaben können gefördert werden, wenn sie sich künstlerischen oder kulturellen Themen widmen. Hochschulvorhaben werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Die Förderung von Dissertationen ist ausgeschlossen.

2. Projektbezogene Tätigkeit

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist projektbezogen tätig. Sie führt gemäß § 2 Absatz 2 ihrer Satzung eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter.

3. Herausragende Qualität der Fördermaßnahmen

Projekt- und Fördermaßnahmen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung müssen durch deutlich herausragende Qualität und zugleich überregionale bzw. landesweite Bedeutung bestimmt sein.

4. Professionalität der Projektträger

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung stellt einen hohen Anspruch an die Professionalität der Projektträger.

5. Stiftungstätigkeit zugunsten öffentlicher und privater Initiativen

Die Stiftungstätigkeit soll sowohl öffentlichen als auch privaten bzw. von nicht-staatlicher Seite getragenen Initiativen und Einrichtungen in den genannten vier Ländern zugute kommen.

6. Stärkung einer kulturaktiven Bürgergesellschaft

Die Stärkung einer kulturaktiven Bürgergesellschaft ist ein besonderes Anliegen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung.

7. Tätigkeit im städtischen und ländlichen Raum

Die Stiftungstätigkeit bezieht sowohl den städtischen wie den ländlichen Raum ein.

8. Kooperation mit in- und ausländischen Partnern

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.

9. Berücksichtigung der Situation in den ostdeutschen Bundesländern

Die Stiftungsgremien berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die besondere Situation in den ostdeutschen Bundesländern.

10. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung besteht gemäß § 5 ihrer Satzung nicht.

11. Kein Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben

Eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

12. Maßnahmen des Stiftungsrates

Für Maßnahmen, über die der Stiftungsrat auf Beschlussempfehlung des Vorstandes entscheidet, stehen höchstens 10 Prozent der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung.

13. Förderung von Projekten, die an mehreren Orten realisiert werden

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung kann auch Projekte durchführen und fördern, die an mehreren Orten entweder innerhalb von einem der vier Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt (bezogen auf die Zuständigkeit des jeweiligen Landesvorstands bzw. des jeweiligen Landeskuratoriums) oder länderübergreifend im Einzugsbereich von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt (bezogen auf die Zuständigkeit von Stiftungsrat und Vorstand) realisiert werden.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen mit Geschäftssitz bzw. Wohnsitz in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

III. Anforderungen an Anträge

1. Bezug zu den vier ostdeutschen Bundesländern

Soweit Anträge in die Entscheidungskompetenz des jeweiligen Landeskuratoriums bzw. des jeweiligen Landesvorstands der Ostdeutschen Sparkassenstiftung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt fallen, müssen sich diese ausschließlich auf Maßnahmen in dem entsprechenden Bundesland beziehen. Fallen Anträge in die Entscheidungskompetenz von Stiftungsrat und Vorstand, ist der Bezug zumindest zu einem der vier Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt unabdingbar.

2. Antragsformular

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet unter »www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de« oder auf Nachfrage bei der örtlich zuständigen Sparkasse erhältlich.

3. Anlagen zum Antragsformular

Dem Antragsformular sind für die dort erbetenen zusätzlichen Angaben die erforderlichen Anlagen beizufügen.

4. Gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Handelt es sich beim Projektträger um eine juristische Person, so hat dieser die Kopie einer gültigen Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit vorzulegen.

5. Gültige denkmalrechtliche Genehmigung

Im Falle eines Antrages für ein Denkmalpflegeprojekt ist die Kopie einer gültigen denkmalrechtlichen Genehmigung für die bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zur Förderung beantragte Maßnahme vorzulegen.

6. Kosten- und Finanzierungsplan – Zeitplan

Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines exakten Zeitplans zum jeweiligen Einzelprojekt.

7. Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan

Ergeben sich projektseitig während der Antragsphase Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

8. Eigenmittel und Zuwendungen Dritter

Wer einen Antrag auf Förderung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung stellt, hat die Erbringung von Eigenmitteln nachzuweisen. Zusätzlich sollten weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. öffentliche Zuwendungen, ausgeschöpft werden.

9. Anträge bei weiteren Einrichtungen

Der Antragsteller hat im Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung über den Antrag bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung hinaus gestellt hat. Der allgemeine Hinweis auf potentielle »Sponsoren« genügt nicht. Öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen, Unternehmen usw. sind

als Adressaten weiterer Anträge einschließlich der Höhe der dort beantragten Fördersummen konkret zu benennen.

10. Einnahmen

Mögliche Einnahmen aus dem eingereichten Projekt (z.B. Verkauf von Eintrittskarten, Katalogen usw.) sowie deren Verwendungszweck sind zu erläutern und im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

11. Vergleichsangebote

Bei Anträgen, die sich auf die Förderung von Publikationen, Spezialanfertigungen oder Restaurierungen usw. beziehen, wird die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erwartet. Andernfalls ist zu begründen, warum auf die Einholung verzichtet wurde.

12. Vertrieb von Publikationen

Bei Publikationsprojekten ist der professionelle Vertrieb sicherzustellen und entsprechend nachzuweisen.

13. Besucherresonanz

Der Ostdeutschen Sparkassenstiftung ist es ein Anliegen, zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger in den vier Ländern ihres Tätigkeitsgebietes mit den ostdeutschen Kulturlandschaften beizutragen. Sie fördert deshalb Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen, Konzerte oder die Restaurierung öffentlich zugänglicher Gebäude in der Erwartung einer hohen Besucherresonanz. Bei diesen Förderanträgen ist vom Antragsteller deshalb die angestrebte Besucherzahl zu beziffern.

14. Förderung des Gesamtvorhabens – Finanzierung von Teilmaßnahmen

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung tritt als Gesamtförderer des Projektes auf, für das von ihr eine Bewilligung ausgesprochen wurde (z. B. eine Ausstellung oder die Restaurierung eines Denkmals). Es ist in den Anträgen konkret zu benennen, für welche Teilmaßnahmen des an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung herangetragenen Projektes die beantragten Mittel verwendet werden sollen.

IV. Antragsweg

1. Einbindung der örtlich zuständigen Sparkasse

Förderanträge an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung sind über diejenige Sparkasse einzureichen, in deren Geschäftsgebiet das Vorhaben des Antragstellers stattfindet bzw. vorrangig stattfindet. Die Adresse der zuständigen Sparkasse ist im Internet unter »www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de« hinterlegt.

2. Vorhaben, die in mehreren Sparkassen- geschäftsgebieten stattfinden

Förderanträge, die sich auf Projekte beziehen, welche die Geschäftsgebiete mehrerer Sparkassen berühren, können über eine dieser Sparkassen oder direkt bei der Stiftungsgeschäftsstelle eingereicht werden.

3. Stellungnahme der zuständigen Sparkasse

Diejenige Sparkasse, über die ein Antrag an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung weitergeleitet wird, sendet diesen der Geschäftsstelle zu und er-

gänzt den Antrag mit einer Stellungnahme an die Stiftungsgremien, ob das betreffende Vorhaben aus ihrer Sicht befürwortet wird.

V. Fristen für Anträge und berücksichtigungsfähige Vorhaben

1. Antragsabgabe bei der örtlich zuständigen Sparkasse

Der örtlichen Sparkasse sind die Antragsunterlagen spätestens bis 10. Januar des Kalenderjahres für die betreffende Frühjahrssitzung des jeweiligen Landeskuratoriums und des jeweiligen Landesvorstandes der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und spätestens bis 10. Juli des Kalenderjahres für die betreffende Herbstsitzung zuzuleiten.

2. Antragsweiterleitung durch die örtlich zuständige Sparkasse

Die regional zuständige Sparkasse leitet die Antragsunterlagen der Geschäftsstelle in Berlin bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres für die Frühjahrssitzung des jeweiligen Landeskuratoriums und des jeweiligen Landesvorstandes der Ostdeutschen Sparkassenstiftung sowie bis spätestens 31. Juli des Kalenderjahres für die betreffende Herbstsitzung zu.

3. Ausreichender Vorlauf für die Abgabe von Förderanträgen

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung begrüßt es, wenn ihr die über die örtliche Sparkasse zugeleiteten Antragsunterlagen möglichst zwölf bis achtzehn Monate vor Beginn des zur Förderung beantragten Projektes vorliegen.

4. Beginn der Projektrealisierung

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unterstützt grundsätzlich nur solche Vorhaben, die frühestens vier Wochen nach der Frühjahrs- bzw. Herbstsitzung des jeweiligen Landeskuratoriums und des jeweiligen Landesvorstandes realisiert werden.

VI. Bewilligung und Auszahlung

bewilligter Mittel

1. Bewilligungsbescheid

Nach einer Antragsbewilligung durch die Stiftungsgremien erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Ostdeutschen Sparkassenstiftung über die örtlich zuständige Sparkasse, worin Höhe, Art und Umfang der Bewilligung festgelegt sind.

2. Auflagen

Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen verbunden sein, die im Bewilligungsbescheid benannt werden.

3. Anforderung bewilligter Mittel

Bewilligte Mittel sind unter Angabe des genauen Verwendungszweckes und zeitnah zur Umsetzung des geförderten Projektes bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung formlos schriftlich anzufordern.

4. Auszahlung bewilligter Mittel

Die Auszahlung bewilligter Mittel (einschließlich der projektbezogenen Zusatzspende der regional zuständigen Sparkasse) erfolgt durch die Ostdeut-

sche Sparkassenstiftung. Sie überweist bis zu 80 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets – in der Regel in Teilbeträgen –, wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden.

5. Auszahlung des Restbetrages bewilligter Mittel

Der Restbetrag wird ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße, dem Bewilligungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben nach Prüfung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung bestätigt haben.

6. Fristen für die Anforderung bewilligter Mittel

Enthält der Bewilligungsbescheid der Ostdeutschen Sparkassenstiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, sind die bewilligten Mittel bis spätestens 31.10. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Angabe des genauen Verwendungszweckes bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung anzufordern.

7. Nichteinhaltung von Fristen

Liegt die Anforderung des Zuwendungsempfängers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht bis zu diesem Termin vor, verfallen bewilligte Mittel und stehen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

VII. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

1. Anzeigepflicht für Veränderungen im Projektverlauf

Ergeben sich nach Antragsbewilligung während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2. Formpflicht für Verwendungsnachweis

Für den Nachweis über die Verwendung der bewilligten Fördermittel ist das entsprechende Formblatt der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zu verwenden, welches dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt ist. Formlose Nachweise werden nicht akzeptiert.

3. Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises

Enthält der Bewilligungsbescheid der Ostdeutschen Sparkassenstiftung keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Ostdeutschen Sparkassenstiftung unter Verwendung des erforderlichen Formblattes bis spätestens 31.10. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

4. Nichteinhaltung von Fristen

Liegt der Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht

bis zu diesem Termin vor, ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung berechtigt, noch nicht ausgezahlte Restmittel ohne weitere Mitteilung einzubehalten und für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zu verwenden.

VIII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Verwendung nicht benötigter Fördermittel

Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt, als durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung bewilligt worden sind, steht der Stiftung der Differenzbetrag für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

2. Rückzahlung nicht verwendeter Fördermittel

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Teilbeträge, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

3. Fördermittelkürzung bei nicht angezeigten Veränderungen im Projektverlauf

Werden Veränderungen des Projektverlaufes, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber) nicht unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger schriftlich angezeigt, behält sich die Ostdeutsche Sparkassenstiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.

4. Fördermittelkürzung bei Nichteinhaltung von Auflagen

Werden Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten oder werden nachweislich falsche Angaben gemacht, behält sich die Ostdeutsche Sparkassenstiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.

IX. Leihgaben

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung überlässt Kunstwerke, die von ihr angekauft wurden, Museen, Galerien oder öffentlich zugänglichen Sammlungen als Leihgaben.

X. Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Vorhaben

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

XI. Ablehnung von Anträgen

Antragsteller, deren Anträgen nicht entsprochen werden konnte, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung über die örtliche Sparkasse. Die Ablehnung von Anträgen durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung wird nicht begründet.

XII. Ausschlusskriterien

1. Nicht-projektgebundene Zwecke

Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht-projektgebundenen Zwecken ist nicht möglich.

2. Finanzierung laufender Kosten

Die Finanzierung laufender Kosten (z. B. Personal-, Sach- und Betriebskosten) sowie von Bauunterhaltungsmaßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Denkmalpflege) ist ausgeschlossen. In der Regel ist auch die Übernahme von Investitionskosten (z. B. Kosten für die Ausstattung mit Haustechnik, Standardvitruinen oder weiteren Einrichtungsgegenständen) ausgeschlossen.

3. Maßnahmen außerhalb der vier ostdeutschen Bundesländer

Maßnahmen von Antragstellern aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die außerhalb des entsprechenden Bundeslandes (bezogen auf die Zuständigkeit von Landesvorstand und Landeskuratorium) bzw. auch der drei anderen vorgenannten Bundesländer (bezogen auf die Zuständigkeit von Vorstand und Stiftungsrat) stattfinden, werden in der Regel nicht gefördert.

4. Bereits begonnene Vorhaben

Vorhaben, die bereits vor den Sitzungen der zuständigen Stiftungsgremien begonnen wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Projekte außerhalb des Förderspektrums

Anträge, die außerhalb des Förderspektrums der Ostdeutschen Sparkassenstiftung liegen (siehe I.1.), werden von vornherein durch die Geschäftsstelle abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung. Sie werden dem zuständigen Landesvorstand und dem zuständigen Landeskuratorium auf ihren turnusmäßig stattfindenden Sitzungen von der Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben.

6. Wettbewerbe und Preise Dritter

Wettbewerbe, Ausschreibungen und Preise Dritter werden grundsätzlich nicht gefördert.

Herausgeber

Ostdeutsche Sparkassenstiftung

Leipziger Straße 51

10117 Berlin

Telefon: 030/20 69 - 18 55

Telefax: 030/20 69 - 28 57

Internet: www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de

E-Mail: info@ostdeutsche-sparkassenstiftung.de

Stand: Juni 2006